



Aurich, 09.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung
in vereinfachten Flurbereinigung Moorlage
Feststellungsbeschluss

In der vereinfachten Flurbereinigung Moorlage, Landkreis Aurich, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 13.11.2025 und 14.11.2025 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Unterlagen haben in dieser Zeit zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen. Darüber hinaus waren die Wertmittlungsunterlagen in der Zeit vom 13.11.- 09.12.2025 auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung einsehbar.

Die vorgebrachten Einwendungen sind inzwischen überprüft worden und haben zu folgenden Änderungen geführt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Änderung
Aurich-Oldendorf	9	8/1	Der GR28 Anteil wird auf GR29 hochgestuft.
Aurich-Oldendorf	9	8/2	Der GR28 Anteil wird auf GR29 hochgestuft.
Aurich-Oldendorf	9	89/8	Der GR24 Anteil wird auf A35 hochgestuft, der GR26 Anteil wird auf GR29 hochgestuft.
Aurich-Oldendorf	10	29	Der FU7 Anteil wird tlw. auf GR 18 und tlw. auf GR24 hochgestuft.
Aurich-Oldendorf	10	41/1	Der GR28 Anteil wird auf GR29 hochgestuft.
Aurich-Oldendorf	10	41/2	Der GR28 Anteil wird auf GR29 hochgestuft.
Aurich-Oldendorf	17	4	Der GR24 Anteil wird auf GR28 hochgestuft.
Aurich-Oldendorf	17	5	Der GR24 Anteil wird auf GR28 hochgestuft.
Aurich-Oldendorf	17	67	Der GR24 Anteil wird tlw. auf GR30 und tlw. auf GR29 hochgestuft.
Aurich-Oldendorf	18	3	Der GR29 Anteil wird tlw. auf A36 hochgestuft.
Aurich-Oldendorf	18	4	Der GR29 Anteil wird auf A36 hochgestuft.
Aurich-Oldendorf	18	15	Der FU7 Anteil wird auf GR29 hochgestuft.
Aurich-Oldendorf	18	16	Der FU7 Anteil wird auf GR29 hochgestuft.
Aurich-Oldendorf	18	17	Der GR28 Anteil wird auf GR29 hochgestuft.

Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Casjens)

